



Inhaltsverzeichnis

Seite

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	2
Öffentliche Zustellung an Hudo Jovanovic	4
Öffentliche Zustellung an Ion-Ciprian Constantin	5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**, wenn Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift unter Vorlage des Personalausweises oder Passes beim Fachbereich Bürgerdienste

- Stadtbezirk Herne-Mitte, Friedrich-Ebert-Platz 5,
- Stadtbezirk Wanne, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6, Zimmer 6 und 8,

ingelegt werden.

Herne, 10.05.2016

Der Oberbürgermeister: i. V. Dr. Frank Burbulla, Stadtrat

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi. 8.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr

Stadt Herne · Postfach 10 18 20 · 44621 Herne
Öffentliche Zustellung gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes f.d. Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) i.V.m. § 10 des Verwal-
tungszustellungsgesetzes (VwZG)

Herrn

Hudo Jovanovic
zuletzt wohnhaft u. gemeldet:
Route de Thionville
F-57140 Woippy
Zzt. unbekanntes Aufenthaltes

Fachbereich

Bürgerdienste

Kfz-Zulassungsbehörde

Südstr.8

44625 Herne

Zimmer: 16

Auskunft erteilt:

Frau Lerchner

Telefon: 0 23 23 16-2088

Telefax: 0 23 23 16-2284

E-Mail:

strassenverkehrsamt@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 24/5-Le.

Datum: 18.05.2016

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen AJ-888-XM

Sehr geehrter Herr Jovanovic,

beim Fachbereich Bürgerdienste - Kfz-Zulassungsbehörde -, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 16, liegt für Sie das o. g. Schreiben bereit.

Das Schreiben kann im Fachbereich Bürgerdienste - Kfz-Zulassungsbehörde - Herne, zu den oben angegebenen Öffnungszeiten, gegen Vorlage Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses von Ihnen abgeholt bzw. eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass das o.a. Schreiben gem. § 10 Abs. 2 VwZG nach zweiwöchigem öffentlichen Aushang als zugestellt gilt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Lerchner

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Ion-Ciprian Constantin, * 03.08.1995 in Mun. Buzau Jud. Buzau, zuletzt wohnhaft und gemeldet Haldenstr. 32, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwendungen vom 18.05.2016, Aktenzeichen 24/5-Go.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.05.2016